

Verfassung des Verhafteten, die Umstände der Tatausführung und der Festnahme und ähnliches informiert wird. Vor allen Informationen aus dem operativen Prüfungsstadium zum Persönlichkeitsbild der Festgenommenen, wie Suizidgefahr, Drogenabhängigkeit, Spezialkenntnisse, Mittäter, Flucht- oder Verdunklungsgefahr, aggressives oder risikobereites Wesen, sowie über Reaktionen bei der Festnahme, wie Widerstandsleistung, Schußwaffengebrauch, Fluchtversuche, sind dem Leiter der Untersuchungshaftanstalt im Interesse der vorbeugenden Verhinderung von Überraschungen im erforderlichen Umfang mitzuteilen. Er selbst hat darüber differenziert unter Beachtung der Geheimhaltung alles für die operative Dienstdurchführung notwendige Wissen an die Mitarbeiter der Untersuchungshaftanstalt weiterzugeben.

Darüber hinaus erlangt die Informationspflicht der am Strafverfahren beteiligten Organe - Untersuchungsorgan, Medizinischer Dienst, Staatsanwalt, Gericht - für den Leiter der Untersuchungshaftanstalt nicht nur zu Beginn des Ermittlungsverfahrens, sondern während der gesamten Dauer des Strafverfahrens weiter an Bedeutung. Die Forderung, daß dem Leiter der Untersuchungshaftanstalt alle Festlegungen und Informationen, die sich aus den Erfordernissen des jeweiligen Strafverfahrens für den Vollzug der Untersuchungshaft ergeben, wie Fragen der Unterbringung des Verhafteten, den Umfang und die Bedingungen seiner persönlichen Verbindungen sowie Hinweise zur Person des Verhafteten und über von ihm ausgehende Gefahren, mitzuteilen sind, ist durch Maßnahmen der Leitungstätigkeit weiter zu vervollkommen. Das betrifft insbesondere den intensiven gegenseitigen Informationsaustausch zwischen den beteiligten Organen, regelmäßige Beratungen über Stand und Probleme bei der Verwirklichung dieser Aufgabenstellung sowie den gesamten Komplex spezifischer politisch-operativer Maßnahmen bei der Verwahrung, Sicherung und Betreuung der Verhafteten, die durch das Untersuchungsorgan veranlaßt werden